



Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag der Lokalen Aktionsgruppe LEADER Region Landkreis Fürth e.V. beträgt für

- (1) natürliche Personen mindestens 25,00 Euro.
- (2) juristische Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften des Privatrechts (Vereine, Verbände, Institutionen) mindestens 50,00 Euro.
- (3) Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitenden mindestens 250,00 Euro.
- (4) Unternehmen mit 51 oder mehr Mitarbeitenden mindestens 500,00 Euro.
- (5) Gemeinden 0,03 Euro je Einwohner der Gemeinde. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beitrag ist der Einwohnerstand zum 31.12. des Vorjahres der Beitragserhebung.
- (6) den Landkreis Fürth 0,03 Euro je Einwohner im LAG-Gebiet. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beitrag ist der Einwohnerstand zum 31.12. des Vorjahres der Beitragserhebung.
- (7) Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mindestens 25,00 Euro.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden erstmals für das Jahr 2015 erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils zum 1. Buchungstag im Februar eines Jahres im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

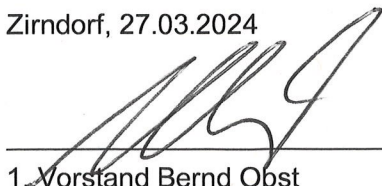
§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Das Inkrafttreten der Beitragsordnung wurde am 8. März 2024 in Veitsbronn von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird zum 01.01.2025 wirksam..

Zirndorf, 27.03.2024


1. Vorstand Bernd Obst